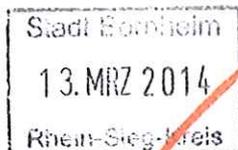


RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

①



Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

6. Februar 2014

Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Bornheim

Sehr geehrter Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 12. Februar 2014

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung der Kindertagesstätte über den vorhandenen Kreisverkehr, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht wesentlich verändern. An Hand Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass eine Durchfahrt zur Rilkestraße für Liefer- und Abfallsammelfahrzeuge geplant ist.

Die neu geplante Zufahrt zum Neubau des Beethovenstiftes ist als private Verkehrsfläche ausgewiesen. Private Verkehrsflächen werden in der Regel von unseren Sammelfahrzeugen nicht befahren. Sollte der Eigentümer die private Verkehrsfläche ausreichend dimensionieren und die Tragkraft von 26 Tonnen berücksichtigen, würden wir nach Absprache den Privatweg in der Tourenplanung aufnehmen.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen.

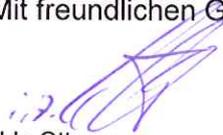
Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Otto



Ralf Mundorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Datum 18.02.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-85/14/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan BO23

Ihr Schreiben vom 12.02.2014, Az.: 61 26 01 - Bo 23

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5382012-269/13 vom 29.08.2013.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

(Dr. Kulschewski)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim**

③

- **3. Änderung des FNP**
- **Bo 23 (Freibadwiese)**



**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000
info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

23.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den beiden Verfahren trägt der BUND NRW die folgenden Anregungen und Bedenken vor und bittet, die Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen:

Der BUND hat in den letzten Jahren deutlich gemacht, dass er die Sicherung eines breiten Grünkorridors entlang des Bornheim-Roisdorfer-Baches als zu schützenden und wieder zu stärkenden Verbindungskorridor zwischen den großen Biotopflächen im Rheingraben und oberhalb der Siedlungsflächen hin zum Vorgebirge für vorrangig und sehr bedeutsam hält. Die Siedlungsstruktur von Bornheim als fast durchgehendes Siedlungsband am Fuße des Vorgebirges lässt nicht mehr viele Durchlässe und Verbindungen für einen Austausch echter, lebendiger bodengebundener Tiere zwischen diesen großen Freiflächen oberhalb und unterhalb des Siedlungsbandes zu. Fließgewässer sind typische Verbundkorridore, an denen sich viele Tiere orientieren, deshalb ist die Achse entlang des Baches zusätzlich hervorzuheben.

Das Artensterben und der Schwund der Biodiversität werden nicht dadurch gestoppt und umgekehrt, indem diese Belange bei der Abwägung im entscheidenden Moment nachgeordnet werden. Der Natur- und Artenschutz ist ein hervorgehobener öffentlicher Belang, für dessen erfolgreiche Entwicklung die Kommunen mit verantwortlich sind.

Bei der kommunalen Abwägung wäre insbesondere zu beachten, dass die Auswahl bestimmter Bauplätze für Gebäude, so berechtigt sie sein mögen, deutlich weniger standortspezifisch ist als ein Verbundkorridor.

Wir fordern daher, die bestehende Grünfläche der Freibadwiese durch bauliche Maßnahmen nicht weiter zu beeinträchtigen und zu mindern.

Trotzdem möchten wir im konkreten Verfahren zwei Anregungen geben:

Kompensation:

Die vorgeschlagene Kompensationsfläche am Rösberg, Gemarkung Rösberg, Flur 3, Parzelle 40 (s. Anlage) liegt im Naturschutzgebiet und im FFH-Gebiet DE-5207-304, "Villevälder bei Bornheim". Sie ist in der jetzigen Form besser für den Naturschutz geeignet, als wenn zusätzliche Aufforstungen stattfinden. Von der Ausstattung her ist der Gehölzstreifen auf der Parzelle 40 als Verbundachse für waldbundene Arten bereits ausreichend geeignet.

Die Grünlandanteile in Parzelle 40 sind gleichzeitig im Gesamtraum verschwindend gering. Ackerland prägt die Landschaft am Rösberg im Umfeld des FFH-Gebietes. Der Erhalt der verbleibenden Grünlandflächen hat daher für die Feldvögel und als Nahrungsfläche für Rehe, aber auch für Arten wie den Grünspecht (Wiesenameisen), Mäuse- und Wespenbussard, Turmfalke, Roter Milan usw. eine Schlüsselfunktion. Durch die Aufforstung, die als Kompensation dienen soll, würde die Grünlandfläche verloren gehen. Wir raten von der Zerstörung einer der ganz ganz wenigen Grünlandfragmente in dieser Landschaft durch Aufforstung dringend ab.

Hier wäre stattdessen eine produktionsintegrierter Kompensation (PIK) mit der Landwirtschaft der bessere Weg (Ackerrandstreifen, Blühstreifen, doppelter Saatreihenabstand u.ä.). Noch besser wäre es freilich, weitere, etwa 15m breite Streifen zwischen den Äckern dauerhaft stillzulegen und dort Brachestreifen zu entwickeln.

Kompensationsflächen müssen grundbuchlich gesichert werden und auf Dauer angelegt sein, also über 30 Jahre hinaus.

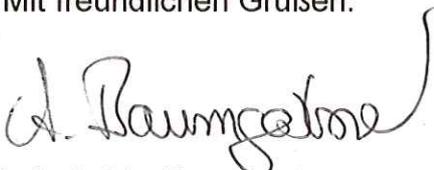
Städtebauliche Gesamtlösung:

Städtebaulich wirkt die Planung mit zwei Solitärbauten für den Kindergarten und das Altenheim nicht sehr überzeugend. Vor dem Hintergrund, möglichen Flächenverbrauch auch vermeiden zu sollen, empfehlen wir, für die beiden Nutzungen eine gemeinsame Gebäudeplanung zu entwickeln, so dass Abstandsflächen vermieden werden und Freiflächen bewahrt werden können. Es sollte möglich sein, beide Nutzungen in einem Gebäudekörper unterzubringen bzw. ein Gebäude so zu entwickeln, dass zwei Gebäudekörper unmittelbar in einander übergehen und damit auch gestalterisch eine Einheit bilden.

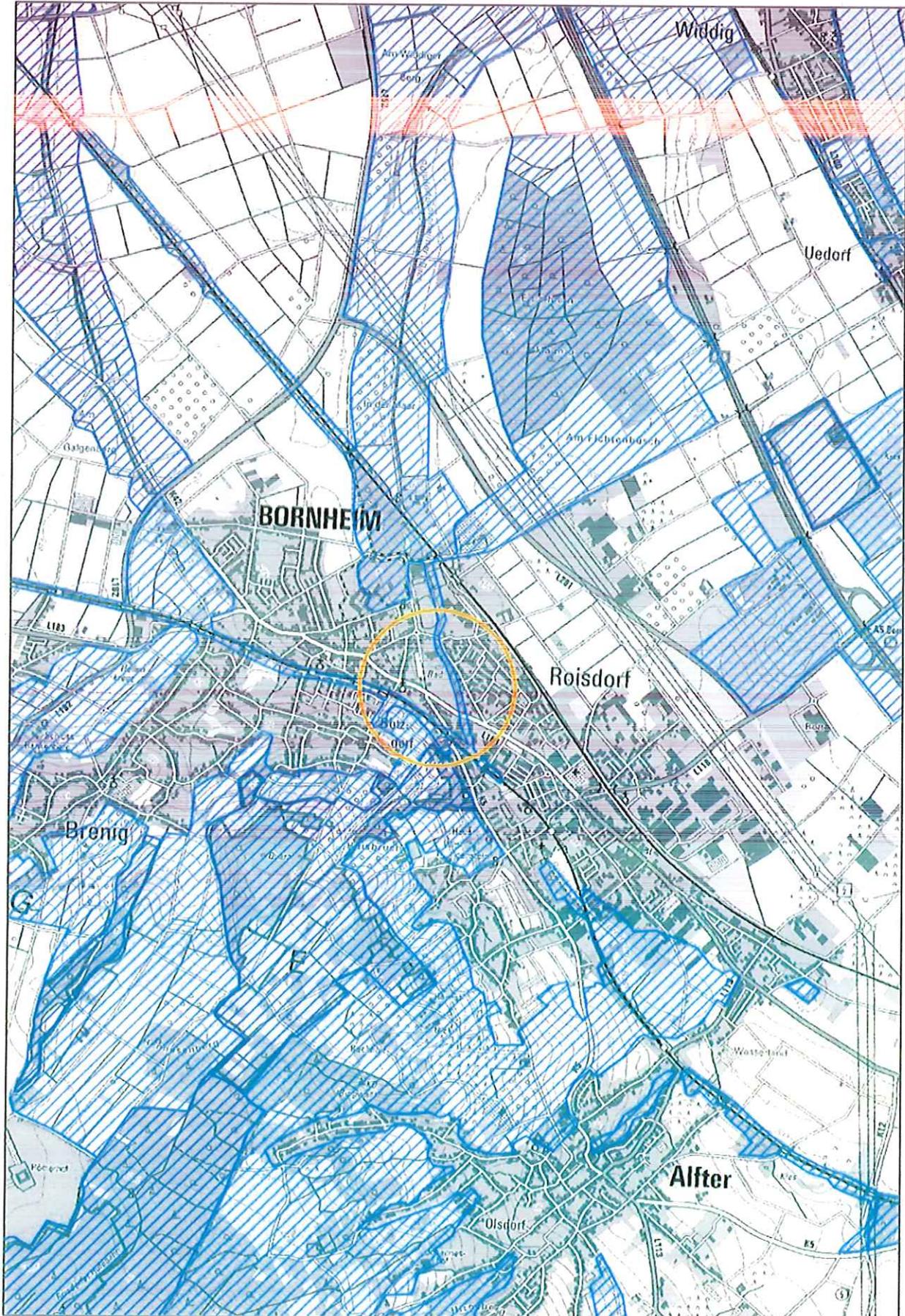
Die besondere "Filet"-Lage der Fläche wurde in den letzten Jahren von der Stadt betont. Hier wäre noch "Luft nach oben" in der Planung möglich, um dieser besonderen Situation gerecht zu werden.

Im Übrigen wäre es auch für die tatsächliche Nutzung (Altenheim, Kindergarten) sinnvoll, wenn die Gebäude zusammen entworfen werden, da Elemente wie Kantine oder Kinoraum oder Turnraum ggf. gemeinsam genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen:



i. A. Achim Baumgartner



1.400 m 1 : 28570

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe



200 m - 1 : 7339

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 2 · 50663 Köln

Dezernat 2 – Finanzen, Wirtschaft

Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.02.2014

24.22

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister –

- z. Hd. Frau Manheller -

Rathausstraße 2

53332 Bornheim

(4)

LM/3

Herr Bodner

Tel.: (02 21) 8 09- 2734

Fax: (02 21) 82 84- 0209

Eberhard.Bodner@lvr.de

Beteiligung von Behörden nach § 4 BauGB

Ihre Mitteilung vom 12.02.2014 – Az.: 612601

Sehr geehrte Frau Manheller,

zukünftige Beteiligungsschreiben, in Papierform oder auf elektronischen Medien, bitte ich meinem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133 in 53115 Bonn und meinem Rheinischen Amt für Denkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19 in 50259 Pulheim gleichfalls zuzuleiten.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag


(Bodner)

Manheller, Sabine

Von: Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]
Gesendet: Dienstag, 25. Februar 2014 09:27
An: Manheller, Sabine
Betreff: Bebbauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim

Direktion Verkehr/FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 25.02.2014

5

Bebbauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim

Ihr Schreiben vom 12.02.2014
Ihr Zeichen 61.26 01 – Bo 23 / 16.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht:

Die Ausfahrt (Einfahrt) zur Rilkestraße ist dauerhaft zu schließen und nur für die genannte Verkehrsart **im Bedarfsfall zu öffnen**.

Im Auftrag
Mit freundlichen Grüßen.

Josef Schmitz, PHK
PP Bonn / Direktion Verkehr
-Führungsstelle/Verkehrsplanung-
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228/15-6021
FAX: 0228/15-1204
mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

25.02.2014



Stadtwerke
Köln GmbH

Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1 – Stadtplanung
Frau Manheller
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

⑥



Comp3

Postanschrift:

Parkgürtel 24
50823 Köln

Postfach 10 15 43
50455 Köln

Tel. 0221. 178-0

Fax 0221. 178-2222

Immobilienmanagement
und Wohnungswirtschaft
SWK 61 – 117/Bo 01/14

Herr Siebrecht
s.siebrecht@stadtwerkekoeln.de

☎ 178 / 28 23
☎ 178 / 8 28 23

Köln,
06.03.2014

Geschäftsführung:

Dr. Dieter Steinkamp, Sprecher
Jürgen Fenske
Horst Leonhardt

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Martin Börschel

Bebauungsplan Bo 23 in der Ortsteil Bornheim 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Frau Manheller,

namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, teilen wir Ihnen mit, dass gegen den o. g. Bebauungsplan-Entwurf sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Köln GmbH
ppa.

Preuss

i. A.

Siebrecht

Sitz der Gesellschaft:

Köln

Amtgericht Köln

HR B 21 15

Bankverbindung:

Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98

Nr. 1 122 951

IBAN:

DES1 3705 0198 0001 1229 51

SWIFT-BIC: COLSDE33

USt.-ID. Nr. DE 122 804 750

St.-Nr. 217 5785 0020

Besucheranschrift:

Maarweg 149–161
50825 Köln

Sie erreichen uns mit
den Linien 141, 143,
Haltestelle Karnevalsmuseum
Linie 1,
Haltestelle Maarweg

www.stadtwerkekoeln.de
info@stadtwerkekoeln.de

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

7

61/23

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
61 26 01-Bo 23 vom 16.08.2013	T-AW Pü	12.03.2014
61 20 01- 3. Änderung FNP		
12.02.2014		

Betrifft: **Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim**
3. Änderung des FNP der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung dieser Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die erste Stellungnahme zum o.g. B-Plangebiet wurde Ihnen mit Schreiben vom 29.08.2013 zugestellt.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Königstraße möglich, **da in der Rilkestraße „nur“ eine Transportwasserleitung vorhanden ist**, an der keine Anschlussmöglichkeit besteht.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei weisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

info@sbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE423806018601010015
BIC: GENODE1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Bo 23 (Ortsteil Bornheim) ist in der aktuellen Entwässerungsplanung **nicht** berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Rilkestraße erfolgen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Da das Bebauungsplangebiet Bo 23 in der aktuellen Entwässerungsplanung **nicht** berücksichtigt ist, ist die Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung des § 51a LWG nicht über den öffentlichen Mischwasserkanal zu entsorgen. Folgende Möglichkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung sind im Zuge des weiteren Verfahrens zu prüfen:

a. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Das Bebauungsplangebiet Bo 23 grenzt an den Alfterer-Bornheimer Bach an. Inwieweit eine Niederschlagswasserbeseitigung über den Bach möglich ist, ist mit dem Wasserverband Südliches Vorgebirge sowie der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur ortsnahen Einleitung in ein Gewässer ist erforderlich.

b. Zentrale öffentliche Versickerung

Derzeit ist eine zentrale öffentliche Versickerung nicht vorgesehen.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Das Bebauungsplangebiet Bo 23 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld. Die Beseitigung des unbelasteten Niederschlagswassers innerhalb des Bebauungsplangebietes über dezentrale und private Versickerungsanlage ist im Zuge des weiteren Verfahrens mit Hilfe eines hydrogeologischen Gutachtens zu prüfen. Falls eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, ist dies mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen, und eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die Grundstückseigentümer würden von der Überlassungspflicht für das unbelastete Niederschlagswasser freigestellt und wären danach für den Betrieb und die Unterhaltung der Versickerungsanlagen selbst verantwortlich.

- d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Die Beseitigung des Niederschlagswassers über ein Mischsystem ist nicht möglich.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort des Bbauungsplangebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders **Tiefgaragen**, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen. Weiterhin ist bei den Planungen zum Hochwasserschutz, dass gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Bornheimer Baches zu berücksichtigen. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollten im Hochwasserschutzplan der Stadt Bornheim berücksichtigt werden.

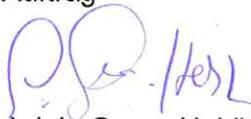
6. Geplante Baumaßnahme des Abwasserwerkes

Im Kreuzungsbereich der Königstraße / Siefenfeldchen ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ein Regenüberlauf incl. einer Abschlagsleitung in Richtung Alfterer-Bornheimer Bach geplant. Diese Abschlagsleitung soll im „Dambereich“ zwischen der Königstraße und dem derzeitigen Schwimmbadgelände (Bbauungsplangebiet Bo 23) verlegt werden. Die Genehmigungsplanung liegt bereits bei der Bezirksregierung Köln vor. Sobald die Einleitungserlaubnis dem Abwasserwerk zugestellt wird, kann mit der Ausführungsplanung die Maßnahme fortgeführt werden. Ein Lageplan aus der Genehmigungsplanung wurde Ihnen bereits mit Schreiben vom 29.08.2013 zugestellt.

Hier ist zu beachten, dass bei der vorgesehenen Neuverlegung der Abschlagsleitung der vorhandene Bewuchs entlang der Königstraße voraussichtlich nicht erhalten bleiben kann. Genauere Aussagen hierzu, können allerdings erst im Zuge der Ausführungsplanung getätigt werden.

Bei Rückfragen rufen Sie bitte an.

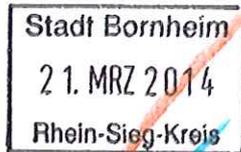
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
61 26 01-Bo 23,
61 20 01-3.Änderung v. 16.08.2013

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
18.03.2014

**-Parallelverfahren-
Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Bo 23 in der Ortschaft Bornheim
3. Änderung des Flächennutzungsplanes**
Beteiligung gemäß §4(2) BauGB

Sehr geehrte Frau Manheller,
sehr geehrte Damen und Herren,

es wird zu den vorgenannten Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung genommen:

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz möglichst ortsnah zu versickern oder zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Die Einrichtung von Zisternen zur Zwischenspeicherung und Nutzung des Niederschlagswassers wird empfohlen.

Gewässer

Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht liegt das Planvorhaben nicht im Überschwemmungsgebiet und ist nach den vorliegenden Modellrechnungen auch bei Extremhochwasser nicht betroffen. Allerdings liegt das Gelände tiefer als der Alfterer-Bornheimer Bach. Bei extremen Niederschlägen können Überflutungen nicht ausgeschlossen werden, zumal Modellrechnungen nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie das aus der Kanalisation ggfls. austretende Wasser nicht berücksichtigt und von Klarwasserständen ausgegangen wird.



Es wird empfohlen, hochwasserangepasst zu bauen. Investoren bzw. Bauträger sind auf die Risiken hinzuweisen.

Zudem wird angeregt, auch den schmalen Schutzstreifen längs der Alfterer-Bornheimer Baches als öffentliche Grünfläche auszuweisen, so dass dieser ggfls. gemäß Umsetzungsfahrplan zur Wasserrahmenrichtlinie zumindest langfristig für die Entwicklung einer Sekundäraue zur Verfügung steht.

Grundwasserschutz

Es ist darauf zu achten, dass bestehende Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer Beeinträchtigung ist der jeweilige Betreiber zu beteiligen.

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die beabsichtigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen, bis auf die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme, keine Bedenken.

Die beabsichtigte Kompensationsmaßnahme ist auf der Fläche Gemarkung Rösberg, Flur 3, Flurstück 40 vorgesehen. Diese Fläche liegt im Naturschutzgebiet „Villevälder bei Bornheim“, das durch den Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ festgesetzt wurde, sowie im FFH-Gebiet DE-5207-304 „Villevälder bei Bornheim“. Zudem liegt sie in einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 sehen für dieses Naturschutzgebiet die „Erhaltung eines großflächigen Waldgebietes sowie angrenzender Offenlandflächen als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als Bestandteil eines überregionalen Biotopverbundes“ vor.

Nach den Verboten des Landschaftsplanes ist in diesem Naturschutzgebiet verboten „Brachflächen in Grünland umzuwandeln bzw. umzubrechen...“.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen widersprechen somit den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 und können aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht nicht mitgetragen werden.

Bis Satzungsbeschluss sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Festlegung Art und Weise, Verortung) mit der Unteren Natur- und Landschaftsbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Manheller, Sabine

Von: Grünefeld, Rolf-Ingo [Gruenefeld@regionalgas.de]

Gesendet: Dienstag, 18. März 2014 14:46

An: Manheller, Sabine; Pressestelle

Betreff: Bebauungsplan Bo 23, 3. Änderung FNP

9

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 12.02.2014, Az.: 61 26 01-Bo 23 / 16.08.2013, 61 20 01 – 3. Änderung und teilen hierzu Folgendes mit:

Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungen zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Erschließung des Planbereiches kann die Erdgasversorgung – den Bedürfnissen entsprechend – von der Königstraße aus erfolgen.

Gerne prüfen wir bei Interesse auch den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt "Baumstandorte *und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Freundliche Grüße
Rolf Grünefeld

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metzke
Amtsgericht Bonn HRA 5884

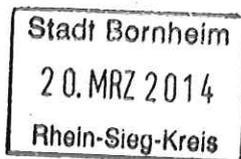
Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

20.03.2014

NABU Bonn • Waldstraße 31 • 53913 Swisttal



An die
Stadt Bornheim
z. Hd. Frau Sabine Manheller
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



18.03.2014

Fax: 02222 945-126



2013

Ihr Zeichen: 61 26 01- Bo 23/ 16.08.2013
B Plan Bo 23 und 3. Änderung des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere grundsätzlichen Bedenken gegen eine zusätzliche Bebauung ohne Ausgleichsflächen bestehen auch weiterhin.

Wir wollen hier nur nochmal auf den viel zu geringen Abstand zum Bach hinweisen. Für eine evtl. Bach-Renaturierung müsste wesentlich mehr Raum freigehalten werden, da u.a. die gegenüberliegende Seite durch einen Weg nicht zur Verfügung steht.

Die Festlegung von einer privaten Grünfläche scheidet hierfür aus. Außerdem sind dort Maßnahmen zu Ausgleichen nicht entsprechend möglich.

Weitere Details reichen wir ggfs. nach.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Feige

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.